

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

territorium<sup>1</sup> — zu Amtshandlungen nicht betreten durfte.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die Grenzbeschreibungen oft eine wertvolle Hilfe zur Bestimmung der Entstehungszeit der Hofmarken bilden können: Es finden sich oft unmittelbar an den Hofmarksgeziirk angrenzende Güter des Hofmarksherrn, die bei den Grenzbeschreibungen nicht in das Gebiet der geschlossenen Hofmark einbezogen, sondern davon ausgeschieden unter den sogenannten einschichtigen im Landgericht liegenden Gütern aufgeführt werden. Läßt sich nun der Zeitpunkt des Erwerbs eines solchen an die Hofmark angrenzenden, einschichtigen Hofes durch den Hofmarksherrn feststellen, so kann dieser Zeitpunkt eine untere Zeitgrenze der Entstehung der Hofmark liefern. Für Guttenburg führt diese Beobachtung zu folgendem wichtigen Ergebnis: Die Höfe von Gangall und zu Wimpasing wurden zwar von der Hofmarksherrschaft stets als zur geschlossenen Hofmark gehörig betrachtet, wogegen aber vom Landgericht protestiert wurde mit dem Erfolge, daß sie als einschichtige Güter zu gelten hatten. Diese beiden Höfe wurden im Jahre 1365 von Guttenburg erworben. Zu dieser Zeit muß die Hofmark als Rechtsgestalt bereits bestanden haben; einer Ausdehnung der Hofmark auf den neu erworbenen Angrenzerhof trat das Landgericht entschieden entgegen.

Ueber das Innere der Hofmark sind wir durch eine Beschreibung vom Jahre 1693 unterrichtet<sup>2</sup>. Wir sehen in der Hofmark folgende Gebäulichkeiten: „Ein Schloß. Ein Capeln auf der Au<sup>3</sup>, St. Georgen Capeln am Perg<sup>4</sup>, Ein Richterhaus. Ein Tafeln. Ein Padthaus, Ein Schmiedin, Ein Ambthaus. Ein Jägerhaus. Ein Abdeckerhaus. Ein löhres heißt, worin der Pinder wohnt. Ein dergleichen lehres heißt bei der Capeln am Geör-

<sup>1</sup>) Schreiben an den Pfleger von Kraiburg vom 3. Juni 1614. H.-St.-A., Salzburg, Hochstift-Lit. 1007.

<sup>2</sup>) H.-St.-A., Kraiburg, Ger.-Lit. Nr. 1, fol. 369.

<sup>3</sup>) Die Hofwies-Kapelle; vgl. K. Bourier, Die Wallfahrtskapelle in der Hofwies (Pfarrei Ensdorf am Inn), = Bayerischer Heimatschutz, Zeitschrift für Volkskunst und Volkskunde, Heimatschutz und Denkmalspflege, XXVIII (1932), S. 39 ff. Patron ursprünglich St. Vitus, was auf grundherrliche Eigentümlichkeit schließen läßt.

<sup>4</sup>) Georgenberg; vgl. den vorstehend angeführten Aufsatz.